



STADT ELSDORF



Der Bürgermeister

Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf · Tel. 02274/709-0 · Fax 02274/3511
email: buergermeister@elsdorf.de · de-mail: buergermeister@elsdorf.de-mail.de · internet: www.elsdorf.de

Stadtverwaltung, Postfach 11 55, 50182 Elsdorf

Verein Ostwindfreunde e. V.
z.H. Herrn Georg Becker
Gleueler Straße 57-59

50931 Köln

Fachbereich	2
Abteilung	30
Zimmer	114
Auskunft erteilt	Herr Wanitzieck
Durchwahl 0 22 74 / 709-	233
Email	FWanitzieck@elsdorf.de
Mein Zeichen	66
Ihr Schreiben	
Ihr Zeichen	
Datum	14.02.2020

Betreff

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 der (STVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Befahren von gesperrten Wegen bzw. Straßen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Stadtgebiet Elsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren und zur Nutzung von gesperrten Straßen bzw. Wegen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Gebiet der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken.

Die Nutzung folgender Wirtschaftswege (Pläne im Anhang) wird für den o.g. Zweck genehmigt:

TH1:	Gemarkung Oberembt,	Flur 14,	Flurstück 56
	Gemarkung Oberembt,	Flur 15,	Flurstück 41
	Gemarkung Tollhausen,	Flur 7,	Flurstück 33
HD1:	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 14
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 24
HD2:	Gemarkung Heppendorf,	Flur 13,	Flurstück 251

Fahrer : Marzinzik-Weiß Anke
Marzinzik Dieter
Hambloch Bernd

Das Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs lautet: BM – E 1795

Besuchszeiten: Montag, Mittwoch bis Freitag 8 – 12 Uhr – Dienstagnachmittag 14 – 16 Uhr – Donnerstagnachmittag 14 – 18 Uhr

Kreissparkasse Elsdorf
Postbank Köln
Volksbank Erft eG
Deutsche Bank AG

IBAN-DE84 3705 0299 0146 0001 00
IBAN-DE77 3701 0050 0015 4775 08
IBAN-DE82 3706 9252 0040 9620 18
IBAN-DE66 3707 0060 0195 2340 00

BIC COKSDE33
BIC PBKDEFF
BIC GENODED1ERE
BIC DEUTDEDKXXX
Verein Ostwindfreunde

Das Abstellen der/des Fahrzeuge/s auf den Feld- und Wirtschaftswegen hat in der Weise zu erfolgen, dass andere (z.B. landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.

Die Wirtschaftswegen sind mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren und auf den zugelassenen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Unfall auf den Wirtschaftswegen mit den v.g. Fahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde von jeglicher Haftung freigestellt. Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.

Das Anbringen und Aufstellen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Elsdorf zulässig.

Ferner ist es gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswegen) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund ihres jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

Hinweis der Verwaltung:

Auf den notwendigen Mindestabstand von 600 m zwischen Windenergieanlagen und Hängegleitern (Platzrunde) ist zu achten. Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand bei Windschleppgeräten mit Seilen notwendig.

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2020.

Das Genehmigungsschreiben ist im Zusammenhang mit der Benutzung der o.g. Wirtschaftswegen stets mitzuführen und auf Verlangen den Dienstkräften der Polizei oder Ordnungsbehörde vorzulegen.

Eine Verlängerung der o.g. Genehmigung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Auslauf der Gültigkeit zu beantragen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **75,00 €** bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens **61 000 000 1549** auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Elsdorf zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Portz)

als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters-